

**2.Änderungssatzung für die öffentliche
Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberpleichfeld,
Beitrags-und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Oberpleichfeld
(BGS - EWS)
vom 12.12.2011**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Oberpleichfeld folgende 2.Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberpleichfeld (Beitrags-und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – BGS -EWS) in der Fassung vom 31.08.2010 wird wie folgt geändert:

§ 9 a Grundgebühr Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 60,00 €/Jahr

bis 10 m³/h €/Jahr

(3) Abweichend von § 9a Abs. 1 Satz 1 wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet, wenn diese noch zulässigerweise benutzt werden dürfen. § 9a Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h ...60,00 €/Jahr

bis 6 m³/h €/Jahr

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 2,85 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 10 Abs. 2 letzter Absatz wird wie folgt geändert:

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (z.B.Zisternen) zugeführte Wassermengen nicht mehr für die Berechnung heran gezogen.

Bei den Privatbrunnen wird die Berechnung nach dem Verbrauch des Zeitraumes 15.12.-15.3. eines jeden Jahres herangezogen, diese Menge wird dann für das Jahr hochgerechnet.

Für die Privatbrunnen wird eine getrennte Wasserablesung der Uhren am 15.3. zusätzlich festgelegt.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz gilt entsprechend.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2.Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1.Januar.2012 in Kraft.

Oberpleichfeld, den 13.12.2011